



öffentlich nicht öffentlich

Beschlussvorlage

Betrifft:

Freigabe verkaufsoffener Sonntagnachmittage im Jahre 2020

Fachbereich:

32 - Ordnungsamt

Dezernentin / Dezernent:

Beigeordneter Christian Zaum

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsqualität
Bezirksvertretung 1	22.11.2019	Anhörung
Bezirksvertretung 9	22.11.2019	Anhörung
Bezirksvertretung 5	26.11.2019	Anhörung
Bezirksvertretung 3	10.12.2019	Anhörung
Bezirksvertretung 4	11.12.2019	Anhörung
Bezirksvertretung 8	12.12.2019	Anhörung
Ordnungs- und Verkehrsausschuss	15.01.2020	Anhörung
Haupt- und Finanzausschuss	01.02.2020	Vorberatung
Rat	06.02.2020	Entscheidung

Beschlussdarstellung:

Der Rat der Stadt beschließt die Freigabe der nachfolgend aufgeführten verkaufsoffenen Sonntagnachmittage mit einer Öffnungszeit von 13.00 bis 18.00 Uhr:

1. In den gesamten Stadtteilen Stadtmitte und Altstadt am Sonntag, dem 08.03.2020.
2. In dem Stadtteil Eller beschränkt auf den aus der Anlage (Lageplan Eller) der ordnungsbehördlichen Verordnung ersichtlichen Bereich am Sonntag, dem 29.03.2020.
3. In den gesamten Stadtteilen Stadtmitte, Altstadt und Carlstadt und in dem Stadtteil Benrath beschränkt auf die Verkaufsstellen auf dem Marktplatz, der Hauptstraße, der Görresstraße, der Cäcilienstraße, der Börchemstraße, der

Friedhofstraße, der Sistenichstraße und der Heubesstraße am Sonntag, dem 10.05.2020.

4. In den Stadtteilen Bilk, Unterbilk und Friedrichstadt beschränkt auf den aus der Anlage (Lageplan Bilk, Unterbilk und Friedrichstadt) der ordnungsbehördlichen Verordnung ersichtlichen Bereich am Sonntag, dem 07.06.2020.
5. In den gesamten Stadtteilen Stadtmitte, Altstadt und Carlstadt am Sonntag, dem 21.06.2020.
6. In dem Stadtteil Oberkassel beschränkt auf den aus der Anlage (Lageplan Oberkassel) der ordnungsbehördlichen Verordnung ersichtlichen Bereich am Sonntag, dem 09.08.2020.
7. In dem gesamten Stadtteil Eller und in dem Stadtteil Kaiserswerth beschränkt auf den aus der Anlage (Lageplan Kaiserswerth) der ordnungsbehördlichen Verordnung ersichtlichen Bereich am Sonntag, dem 13.09.2020.
8. In dem gesamten Stadtteil Carlstadt am Sonntag, dem 20.09.2020.
9. In dem Stadtteil Pempelfort beschränkt auf den aus der Anlage (Lageplan Pempelfort) der ordnungsbehördlichen Verordnung ersichtlichen Bereich am Sonntag, dem 27.09.2020.
10. In dem Stadtteil Eller beschränkt auf den aus der Anlage (Lageplan Eller) der ordnungsbehördlichen Verordnung ersichtlichen Bereich am Sonntag, dem 11.10.2020.
11. In den gesamten Stadtteilen Stadtmitte, Altstadt und Carlstadt am Sonntag, dem 29.11.2020.
12. In dem Stadtteil Benrath beschränkt auf die Verkaufsstellen auf dem Marktplatz, der Hauptstraße, der Görresstraße, der Cäcilienstraße, der Borchemstraße, der Friedhofstraße, der Sistenichstraße und der Heubesstraße und in den Stadtteilen Bilk, Unterbilk, Friedrichstadt, Kaiserswerth, Oberkassel, Eller und Pempelfort, beschränkt auf die aus den Anlagen (Lagepläne Bilk, Unterbilk, Friedrichstadt, Kaiserswerth, Oberkassel, Eller und Pempelfort) der ordnungsbehördlichen Verordnung ersichtlichen Bereichen am Sonntag, dem 06.12.2020.

Nachrichtlich werden die gemäß Lageplänen freigegebenen Bereiche wie folgt beschrieben:

Lageplan Bilk/Unterbilk/Friedrichstadt:

Die Friedrichstraße im Süden begrenzt durch die Bahnlinie und in Richtung Norden bis zur Höhe Fürstenwall einschließlich Kirchplatz und einschließlich Stadtteilzentrum Bilk.

Die Bachstraße im Westen beginnend auf Höhe des Stadtteilzentrums Bilk bis zur Höhe Friedrichstraße.

Lageplan Eller:

Ab Zeppelinstraße 5 Richtung Gumbertstraße bis Gumbertstraße 178. Gertrudisplatz und Robertstraße.

Lageplan Oberkassel:

Luegallee von Höhe Brend`amourstraße und Leostraße bis zum und einschließlich

Belsenplatz.

Hansaallee bis zur Höhe Ria-Thiele-Straße.

Lankerstraße bis zur Höhe Mercatorstraße.

Quirinstraße bis zur Höhe Arnulfstraße.

Arnulfstraße bis zur Höhe Quirinstraße.

Oberkasseler Straße bis zur Höhe Sigmaringenstraße und Salierstraße.

Drakestraße bis zur Höhe Cheruskerstraße.

Dominikanerstraße bis zur Höhe Wildenbruchstraße.

Belsenstraße bis zur Höhe Düsseldorfer Straße.

Lageplan Pempelfort:

Im Norden begrenzt durch die Pfalzstraße und die Cordobastraße.

Im Westen begrenzt durch die Fischerstraße zwischen Cordobastraße und Nordstraße.

Im Osten begrenzt durch die Moltkestraße zwischen Münsterstraße und Winkelsfelder Straße.

Im Süden begrenzt durch die Gneisenaustraße und die Nordstraße.

Duisburger Straße bis Ecke Sternstraße.

Lageplan Kaiserwerth:

Kaiserswerther Markt vollständig.

Als südliche Grenze jeweils An Sankt Swibert 9, Friedrich-von-Spee-Straße 12 und Sankt-Görres-Straße 6.

Klemensplatz vollständig.

Als nördliche Grenze Arnheimer Straße 20.

Als östliche Grenze Alte Landstraße und Kreuzbergstraße 17.

Am Kreuzberg vollständig.

Die auf den eingrenzenden Straßen befindlichen Verkaufsstellen sind Bestandteil der Sonntagnachmittagsfreigabe.

Sachdarstellung:

Der Handelsverband beantragt in Abstimmung mit den örtlichen Werbegemeinschaften die Freigabe von 12 verkaufsoffenen Sonntagnachmittagen für das Jahr 2020.

§ 6 des seit 30.03.2018 in Kraft getretenen Ladenöffnungsgesetzes (LÖG) ermächtigt die örtliche Ordnungsbehörde, an jährlich höchstens acht Sonn- und Feiertagen die Öffnungszeiten für Verkaufsstellen durch Verordnung für die Dauer von fünf Stunden - jedoch nicht vor 13.00 Uhr - freizugeben. Zudem dürfen innerhalb einer Gemeinde statt der bisherigen 11 nun 16 Kalendertage pro Jahr betroffen sein. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile oder auch Handelszweige beschränken. Der ehemalige Anlassbezug und der damit zurückliegend zwingend erforderliche und kaum rechtssicher zu erbringende Nachweis, dass die anlassgebende Veranstaltung mehr Besucher anzieht als die Ladenöffnung selbst, ist in der novellierten Form des LÖG weggefallen. Um die zurückliegenden Rechtsunsicherheiten bei der Festsetzung verkaufsoffener Sonntagnachmittage zu beseitigen und für die Gemeinden in Nordrhein-Westfalen zukünftig eine rechtssichere Möglichkeit zu schaffen, eine ausnahmsweise Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen zu genehmigen, wurde der Anlassbezug in der Neufassung des § 6 LÖG durch das Vorliegen eines öffentlichen Interesses ersetzt. Das Gesetz nennt exemplarisch - aber nicht abschließend - die fünf nachfolgenden Sachgründe, die geeignet sind, das erforderliche öffentliche Interesse zu begründen.

Ein öffentliches Interesse liegt danach vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Weitere ortsspezifische Gründe des öffentlichen Interesses sind denkbar und möglich.

Der Gesetzgeber führt in § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG aus, dass bei Freigaben, die im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgen, das Vorliegen eines Zusammenhanges nur dann vermutet wird, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zu der örtlichen Veranstaltung und am selben Tag erfolgt. Durch diese Regelung wird dem vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsatz des Regel-Ausnahmeprinzips Rechnung getragen.

Wie die landesweit zurückliegenden auf das novellierte LÖG bezogenen verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren gezeigt haben, ist die gewünschte Rechtssicherheit zur Freigabe von VOS nicht eingetreten. In der praktischen Anwendung stellen die Verwaltungsgerichte und Oberverwaltungsgerichte weiterhin sehr hohe auf die vom Bundesverfassungsgericht im Jahre 2009 aufgestellten Grundsätze basierende Anforderungen an Ratsvorlagen, die sie ihrer Prüfung der Verordnung zugrunde legen. Die Anwendung der neuen Sachgründe Nr. 2-5 gestaltet sich in der Praxis landesweit als sehr schwierig. Insbesondere in einer wirtschaftlich gut aufgestellten Metropole wie die Landeshauptstadt Düsseldorf können diese Sachgründe nicht zur Anwendung kommen. Aber auch der geforderte enge räumliche Bezug zwischen einer mit dem VOS in Zusammenhang stehenden Veranstaltung (Sachgrund Nr. 1) wird nach wie vor sehr eng ausgelegt.

In Düsseldorf wird zudem der von dem Ordnungsdezernat im Jahre 2011 (20.09.2011) unter Teilnahme des Einzelhandelsverbandes, der Gewerkschaft ver.di, der Kirchen, der IHK und Vertretern aller Ratsfraktionen initiierte und dem Rat im Jahre 2012 (Drucksache 66/42/2012) bekannt gegebene Kriterienkatalog trotz neuer Rechtslage bislang konsequent weiter angewandt. Der Handelsverband möchte mit der ursprünglichen Beantragung von 13 Sonntagnachmittagsfreigaben dem Wunsch Nachdruck verleihen, den Kriterienkatalog an die aktuell nach dem neuen Ladenöffnungsgesetz zulässige Höchstzahl von 16 betroffenen Kalendertagen anzupassen, um somit regional gleichwertige Wettbewerbsverhältnisse zu schaffen. Bei einer diesbezüglich von dem Ordnungsdezernenten Zaum terminierten Sitzung des „Runden Tisches VOS“ im September 2018 wurde jedoch keine einvernehmliche Bereitschaft aller Beteiligten zu einer entsprechenden Änderung signalisiert.

Durch eine terminliche Synchronisierung des Künstlermarktes in Eller (ursprünglich 11.10.2020) mit dem Kartoffelfest und dem Büchermarkt in Kaiserswerth am 30.08.2020 konnte auch ohne Streichung einer der beantragten Sonntagsfreigaben die Einhaltung der von dem Kriterienkatalog vorgegebenen quantitativen Höchstgrenze von nicht mehr als 12 betroffenen Kalendertagen eingehalten werden.

Die Sonntagnachmittagsfreigaben begründen sich im Einzelnen wie folgt:

Begründung zu Nr. 1 der Beschlussdarstellung in Zusammenhang mit den Messen Beauty und TopHair am 08.03.2020:

Vom 06. bis zum 08. März 2020 findet die internationale Leitmesse für Kosmetik, Nail, Fuß, Wellness und Spa (Messe Beauty) mit rund 1.500 nationalen und internationalen Ausstellern, ergänzt unter anderem durch einen Workshop, Fachprogramme und Weiterbildungsangeboten in Düsseldorf statt. Im Rahmen der Messe findet zudem die internationale Make-up-Meisterschaft statt. Die Messe zieht jedes Jahr rund 60.000 Fachbesucher aus über 70 Ländern an. Zudem findet am gleichen Sonntag die führende Leitmesse der haarkosmetischen Industrie, die TopHair, mit 450 zusätzlichen Ausstellern und knapp 42.000 Besuchern aus über 46 Ländern statt.

Neben den fachinteressierten Messebesuchern und den Ausstellern kommen auch deren Mitarbeiter und weitere auf den Messen tätige Personen (z.B. Messebauer, Catering-Unternehmen etc.) in die Stadt. Sie beleben die Düsseldorfer Innenstadt und versorgen sich dort auch am Messesonntag. Eine Vielzahl der von den Messebesuchern und Ausstellern genutzten Hotels und Restaurants liegen in der Innenstadt. Die öffentlichen Verkehrsanbindungen ermöglichen zudem eine schnelle wechselseitige Erreichbarkeit, so dass die Messen im Zusammenhang mit den Sonntagnachmittagsfreigaben stehen. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat zurückliegend mehrfach bestätigt, dass die Messehallen und die Düsseldorfer City aufgrund der spezifischen örtlichen Verhältnisse sozusagen zu einer Einheit verklammert sind (Messe Interpack Az. 3 L 1823/17; Messe ProWein Az. 3 L 588/18). Das Oberverwaltungsgericht sprach im Zusammenhang mit der Messe Interpack von einer besonderen Messeatmosphäre in der Innenstadt, die den verfassungsrechtlich gebotenen Ausnahmecharakter der Ladenöffnung am Messesonntag verdeutliche (Az. 4 B 520/17). Der geforderte enge räumliche Bezug zwischen den mit den Ladenöffnungen im Zusammenhang stehenden Messen ist somit bei einer Begrenzung der Freigabe auf die Stadtteile Altstadt und Stadtmitte gegeben. Der Stadtteil Carlstadt ist bei dieser Ladenöffnung nicht berücksichtigt, um der in dem Kriterienkatalog verankerten Höchstgrenze von nicht mehr als 4 Freigaben pro Stadtteil innerhalb eines Jahres zu entsprechen. Laut Beschluss des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 08.03.2018 (3 L 588/18) war die Messe Pro Wein und das Fest „ProWein goes City“ im Jahre 2018 für eine Sonntagnachmittagsfreigabe in Bezug auf die beantragten Stadtteile ein ausreichender Anlass bei 60.000 zu erwartenden Messebesuchern. Diese Besucherzahlen werden auch bei der Messe Beauty 2020 erwartet. Hinzu kommen knapp 42.000 zusätzliche Besucher der Messe TopHair, so dass diese Besucherzahl insgesamt sogar übertroffen wird. Die in der Stellungnahme von ver.di angeführte verwaltungsgerichtliche Entscheidung zu der Messe Beauty aus dem Jahre 2017 (Az. 3 L 933/17) ist insofern durch neuere Rechtsprechung überholt. Die genannten Messen sind damit am Sonntag Veranstaltungen, die sich auf die betroffenen Teile der Innenstadt ausdehnen, diese an diesem Tag deutlich prägen und damit die Voraussetzungen für eine Ladenöffnung erfüllen.

Begründung zu Nr. 2 der Beschlussdarstellung – Ladenöffnung in Eller in Zusammenhang mit dem Ostermarkt am 29.03.2020:

In den ersten Jahren als Kunsthandwerkermarkt und Frühlingsfest begonnen, hat sich der Markt seit 11 Jahren in dem Stadtteil Eller auf dem Gertrudisplatz als Ostermarkt zu einer festen Größe des örtlichen Veranstaltungskalenders entwickelt. Der Markt umfasst ca. 50 Verkaufsstände. Das Warenangebot ist auf das Osterfest abgestimmt. Zudem gibt es ein Unterhaltungsprogramm für Kinder und auch für das leibliche Wohl wird gesorgt. Die Besucher können sich auf persönliche Begegnungen mit Künstlern und Handwerkern freuen. Auch örtlich ansässige Vereine und Institutionen (Werbegemeinschaft Eller e.V., Düsseldorfer Engel, Bürger und Heimatverein, Eller 04 u.a.) präsentieren sich auf dem Markt. Auf Grund der Beliebtheit des Marktes, werden wieder bis zu 8000 Besucher erwartet. Eine Passantenzählung der Industrie- und Handelskammer (IHK) im April 2018 ergab,

dass zu einer der frequenzstärksten Zeiten (Samstag 11.00 bis 12.00 Uhr) 942 Menschen pro Stunde in der Gumbertstraße gezählt wurden (vgl. dazu: <https://www.duesseldorf.ihk.de>, Dokumentennummer 86530). Auf die fünf Stunden der Sonntagsfreigabe hochgerechnet wären das knapp 5.000 Personen. Da laut der Studie „Vitale Innenstädte“ des Instituts für Handelsforschung nur rund zwei Drittel der Besucher eines Geschäftsbereiches auch dort einkaufen, wird deutlich, dass der Markt den Großteil der Menschen anlockt und nicht die Ladenöffnung. Da die Besucher nicht direkt am Gertrudisplatz parken können, stellen diese ihre Fahrzeuge auf den in der Nähe befindlichen Parkplätzen rund um die Veranstaltungsfläche ab, so dass die Besucherströme im Wesentlichen durch die Bernburger Straße, Gumbertstraße, Robertstraße, Anhalterstraße, Alt Eller, Konradstraße, Dietrichstraße, Gertrudisstraße, Ellerbittweg und Jägerstraße fließen. Entsprechend der Größe und des Zuschnittes des Marktes wurde die Verkaufsöffnung – sogar unter Ausschluss der überwiegenden Zugangsstraßen – auf das unmittelbare Umfeld des Ostermarktes begrenzt, so dass – wie es der Gesetzgeber vorschreibt – für die Öffentlichkeit klar erkennbar bleibt, dass es sich bei der Ladenöffnung um eine nicht im Vordergrund stehende Ausnahme von dem grundsätzlichen Verkaufsverbot am Sonntag handelt, die auf das unmittelbare Umfeld des Marktes begrenzt ist. Auch im Jahre 2019 wurde der Ostermarkt mit einem verkaufsoffenen Sonntagnachmittag mit der gleichen räumlichen Einschränkung durchgeführt.

Begründung zu Nr. 3 der Beschlussdarstellung - Ladenöffnung in Zusammenhang mit der Messe Interpack am 10.05.2020:

Die Messe Interpack ist die weltweit bedeutendste Messe der Verpackungsindustrie, erstreckt sich über sämtliche Messehallen und zieht 150.000 Besucher aus aller Welt an. Darüber hinaus kommen viele Aussteller, deren Mitarbeiter sowie weitere auf den Messen tätige Personen in die Stadt. Sie beleben die Düsseldorfer Innenstadt und versorgen sich dort auch am Messesonntag. Auf die unter Begründung zu Nr. 1 der Beschlussdarstellung genannte Rechtsprechung wird Bezug genommen. Die Besucherzahlen und die Bedeutung der Messe Interpack übertreffen bei weitem die von den Gerichten im Zusammenhang mit der zurückliegenden Messe ProWein angesetzten Maßstäbe. So sind auch bei dieser Messe aufgrund der spezifischen örtlichen Verhältnisse die Messe und die Düsseldorfer Innenstadt sozusagen zu einer Einheit verklammert, so dass bei einer Begrenzung der Freigabe auf die Stadtteile Altstadt, Stadtmitte und Carlstadt der räumlich enge Bezug zwischen Veranstaltung und Ladenöffnung gegeben ist. Das OVG Münster hat den verfassungsrechtlich gebotenen Ausnahmecharakter der Ladenöffnung im Zusammenhang mit der Messe Interpack in Bezug auf die betroffenen Stadtteile im Jahre 2017 bestätigt (Az. 4 B 520/17).

Begründung zu Nr. 3 der Beschlussdarstellung - Ladenöffnung in Zusammenhang mit dem Maimarkt in Benrath am 10.05.2020:

Der Maimarkt ist neben dem Weihnachtsmarkt und der Bierbörse die größte Veranstaltung in dem gesamten Stadtteil und erfreut sich großer Beliebtheit auch bei zahlreichen auswärtigen Besuchern. In der Fußgängerzone werden 40 Marktstände aufgebaut, so dass diese komplett ausgelastet ist. Zudem gibt es vielfältige Aktivitäten rund um den Markt in dem Stadtteil Benrath. Der Markt wird wieder von einem umfangreichen Bühnenprogramm (Styling, Einkleiden der Maikönigin, Autogrammstunde, Fotos mit Kids...) begleitet. Wie in den vergangenen Jahren ist davon auszugehen, dass das Fest mehr als 10.000 Besucher zu verzeichnen hat. Die Besucher werden bei dieser Düsseldorfer Traditionsveranstaltung in erster Linie von dem Fest selbst zur Anreise inspiriert und nehmen die Möglichkeit zum Einkauf als eine positive und gern mitgenommene Begleiterscheinung wahr. Diese Beschreibung der Veranstaltung hat sich bei zurückliegenden Kontrollen und Ortsbesichtigungen, die das Ordnungsamt regelmäßig durchführt, wiederholt bestätigt. Der im Jahre 2017 ohne eine begleitende Geschäftsöffnung durchgeführte Maimarkt wies gegenüber dem Vorjahr (mit Geschäftsöffnung) sogar eine Steigerung der

Gesamtbesucherzahlen auf und hat damit gezeigt, dass der Markt selbst wesentlicher Anziehungspunkt an diesem Tag ist. Die Industrie- und Handelskammer bestätigte diese Annahme in ihrer Stellungnahmen zutreffend, indem sie ausführt, dass der Maimarkt hinsichtlich seiner Ausstrahlungskraft und seiner Besucherzahlen mit dem Benrather Weihnachtsmarkt vergleichbar ist. Bei diesem wurden im Dezember 2016 an einem Sonntag ohne Verkaufsöffnung 8.000 Besucher gezählt. Die Eignung des Maimarktes als Legitimation für eine Sonntagsöffnung ist hinsichtlich seines Charakters, seiner Größe und seines Zuschnittes somit gegeben.

Begründung zu Nr. 4 der Beschlussdarstellung - Ladenöffnung in Zusammenhang mit dem Stadtteilstfest „Bilk ist auf der Rolle“ am 07.06.2020:

Im zwölften Jahr in Folge feiert der Stadtbezirk 3 im Jahre 2020 das „Kult-Tour-Fest“. Unter dem Motto „Bilk ist auf der Rolle“ wird vor, hinter und in den Düsseldorf Arcaden ein buntes Programm zusammengestellt, das vor allem von und mit den mit dem Stadtbezirk 3 in Beziehung stehenden Musikern, Künstlern und Literaten gestaltet wird. Der Kunstmarkt in den Düsseldorf Arcaden wird durch Gesangsdarbietungen, Tanzgruppen, Mitmachanimationen, Literarisches und viele weitere Aktionen ergänzt, die das Fest einzigartig machen. Das Fest wird, wie auch zurückliegend, viele tausende, auch auswärtige Besucher, anziehen. In den zurückliegenden Jahren ohne Ladenöffnung wurde eine Toilettennutzung durch die Veranstaltungsbesucher in Höhe von 3000 gezählt. Aus Erfahrungswerten ist bekannt, dass ca. 60 % der Besucher die Toiletten aufsuchen. Hieraus lässt sich eine Gesamtbesucherzahl von etwa 5300 Besuchern des Festes am Sonntag ermitteln. Diese Besucherzahl zeigt die große Beliebtheit des Stadtteilstfestes auch unabhängig von einer Ladenöffnung. Der räumliche Geltungsbereich der Sonntagnachmittagsfreigabe wurde unter Berücksichtigung des verwaltungsgerichtlichen Beschlusses aus dem Jahre 2018 auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung und einen Teil der Friedrichstraße, über die erfahrungsgemäß die Hauptreise der Besucher erfolgt, begrenzt. Da das Fest unmittelbar an den Stadtteilgrenzen Bilk, Unterbilk und Friedrichstadt stattfindet, sind trotz des sehr kleinen betroffenen räumlichen Bereiches drei Stadtteile - wenn auch nur marginal - betroffen.

Begründung zu Nr. 5 der Beschlussdarstellung - Ladenöffnung in Zusammenhang mit der Messe Drupa am 21.06.2020:

Die Messe Drupa ist die weltweit bedeutendste Messe der Printmedien, erstreckt sich über das gesamte Messegelände und zieht 260.000 Besucher aus aller Welt an. Sie gilt als die bedeutendste Leistungsschau der Druck- und Druckmedienindustrie. Die Messe findet seit 1951 alle 4 bis 5 Jahre in Düsseldorf statt. Zusätzlich zu den fachinteressierten Besuchern kommen viele Aussteller, deren Mitarbeiter sowie weitere auf den Messen tätige Personen in die Stadt. Sie beleben die Düsseldorfer Innenstadt und versorgen sich dort auch am Messesonntag. Auch bei dieser Messe kann auf die unter Begründung zu Nr. 1 der Beschlussdarstellung genannte Rechtsprechung Bezug genommen werden. Die Besucherzahlen und die Bedeutung der Messe Drupa übertreffen bei weitem die von den Gerichten im Zusammenhang mit der zurückliegenden Messe ProWein angesetzten Maßstäbe. Und wie auch bei den beiden anderen oben genannten Messen sind auch bei dieser Messe aufgrund der spezifischen örtlichen Verhältnisse die Messe und die Düsseldorfer Innenstadt sozusagen zu einer Einheit verklammert, so dass bei einer Begrenzung der Freigabe auf die Stadtteile Altstadt, Stadtmitte und Carlstadt der räumlich enge Bezug zwischen der Veranstaltung und der Ladenöffnung gegeben ist.

Begründung zu Nr. 6 der Beschlussdarstellung – Ladenöffnung in Oberkassel in Zusammenhang mit dem Luegallee-Fest am 09.08.2020:

Das Luegallee-Fest findet seit dem Jahre 1998 traditionell im dritten Quartal eines jeden Jahres auf Initiative der Werbegemeinschaft „Wir in Oberkassel e. V.“ statt.

Neben einem Markt werden vielfältige Aktivitäten in und um den Stadtteil Oberkassel geboten. Das bekannte Luegallee-Fest besitzt eine Strahlkraft auch über den Stadtteil hinaus und zieht zahlreiche auswärtige Besucher an. Auf der Bühne des Barbarossaplatzes treten Musikbands, Kindertheater und Jugendmusikgruppen auf, hinter dem Platz werden eine Kinderspielstraße und eine Hüpfburg aufgebaut. Zudem präsentieren sich auf und um den Barbarossaplatz ortsansässige Händler und Dienstleister ergänzt um Imbiss- und Getränkestände. Auf der Dominikanerstraße wird ein Musikprogramm zuzüglich kulinarischer Angebote dargeboten. Erfahrungsgemäß ist mit einer Beteiligung von 60.000 Personen zu rechnen. Das Fest findet auf dem Barbarossaplatz und der südlich angrenzenden Dominikanerstraße, also im großen Stadtteilzentrum Luegallee, statt. Von dem zentral gelegenen Barbarossaplatz aus befinden sich das westliche und östliche Ende des zentralen Versorgungsbereiches maximal 700 Meter entfernt. Diese Entfernung wird häufig als Größe herangezogen, wenn der Bereich der fußläufigen Nahversorgung definiert wird. Wenn Menschen diese Entfernung zum Kauf von Waren des täglichen Bedarfs zu Fuß bewältigen, werden sie solche Wege auch anlässlich des Festes nicht scheuen. Zumal der Einzelhandelsbesatz auf der Luegallee durch viele gastronomische Angebote aufgelockert ist, die den Festcharakter des Tages auf den gesamten Bereich des großen Stadtteilzentrums Luegallee ausweiten. Deshalb ist davon auszugehen, dass es rege Austauschbeziehungen zwischen dem Fest und den weiteren Bereichen des zentralen Versorgungsbereiches gibt. Die Sonntagsfreigabe ist, um dem gesetzlich geforderten räumlichen Bezug zwischen Veranstaltung und Verkaufsöffnung Rechnung zu tragen, auf diesen zentralen Versorgungsbereich, in dem es stattfindet, begrenzt worden. Dies entspricht auch der von der Industrie- und Handelskammer ausgesprochenen Empfehlung.

Begründung zu Nr. 7 der Beschlussdarstellung – Ladenöffnung in Eller in Zusammenhang mit dem Gumbertstraßenfest am 13.09.2020:

Das Gumbertstraßenfest findet im Jahre 2020 zum 28. Mal in Eller statt. Es wird seit Jahren als Jahrmarkt gemäß § 68 Abs. 2 der Gewerbeordnung festgesetzt und wird von wenigen Ausnahmen abgesehen seit 1997 in Kombination mit einem verkaufsoffenen Sonntagnachmittag durchgeführt. Die Besucherzahl steigt von Jahr zu Jahr stetig an. Der Trödelmarkt als Teilelement des Festes erstreckt sich über die komplette Gumbertstraße und bietet für diesen Tag ein besonders belebendes Element. In den zurückliegenden Jahren waren bei einer Wohnbevölkerung von 33.000 Einwohnern mehr als 70.000 Besucher zu verzeichnen. Eine solch große Besucherzahl rechtfertigt die Öffnung von Ladenlokalen im gesamten Stadtteil, zumal wenn man berücksichtigt, dass 60.000 Besucher der Messe ProWein laut Beschluss des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 08.03.2018 (Az: 3 L 588/19) im Jahre 2018 eine innerstädtische Verkaufsöffnung zuließ.

Begründung zu Nr. 7 der Beschlussdarstellung – Ladenöffnung in Kaiserswerth in Zusammenhang mit dem Kartoffelfest, dem Büchermarkt und dem Kunsthandwerkermarkt am 13.09.2020:

Im Herbst feiert die Werbegemeinschaft „Wir Kaiserswerther e.V.“ nunmehr zum 11. Mal das traditionelle Kartoffelfest in dem Klemensviertel. Aus kleinen Anfängen entstanden, erfreut sich das Kartoffelfest mit einem umfangreichen Rahmenprogramm rund um die Kartoffel steigender Beliebtheit. Begleitet wird das Kartoffelfest von dem Büchermarkt auf dem Kaiserswerther Markt und dem Kunsthandwerkermarkt auf dem Klemensplatz, die sich als ein fester Bestandteil in dem Düsseldorfer Veranstaltungskalender etabliert haben. Der Kunsthandwerkermarkt stellt eine verbindende Brücke zwischen Kartoffelfest und Büchermarkt dar, so dass alle drei Veranstaltungen zu einem großen Stadtteilfest unter dem Motto „Kaiserswerth feiert“ zusammengeführt werden. Das Fest mit unterschiedlich geprägten Ständen (Kunsthandwerk, Literatur, Kulinarik) zieht sich somit durch den gesamten Kaiserswerther Innenstadtbereich. Die ortsansässigen, größtenteils inhabergeführten Einzelhändler und Gastronomen, sowie die

Werbegemeinschaft als Träger beteiligen sich an dem Fest. Es wird wie auch in den zurückliegenden Jahren wieder mit mehreren zehntausend Besuchern gerechnet, die in erster Linie von dem Fest und der historischen und altherwürdigen Kulisse angezogen werden. Der verkaufsoffene Sonntag an diesem Tag ist – wie auch schon in den Vorjahren – ein zusätzlicher gern wahrgenommener Anreiz, um diesen Tag im historischen Kaiserswerth zu verbringen, ohne dabei die anlassgebenden Feste in den Hintergrund zu drängen. Um auch bei dieser Freigabe dem gesetzlichen Erfordernis eines engen räumlichen Zusammenhanges zwischen Veranstaltung und Ladenöffnung gerecht zu werden, wurde der räumliche Bereich der Sonntagnachmittagsfreigabe wie auch schon im Jahre 2019 auf den unmittelbaren räumlichen Bereich des Stadtteilzentrums Kaiserswerther Markt/Klemensplatz beschränkt.

Begründung zu Nr. 8 der Beschlussdarstellung – Ladenöffnung in Carlstadt in Zusammenhang mit dem Hohe Straße-Fest am 20.09.2020:

Vor 18 Jahren als Versuch gestartet, hat sich das Hohe Straße-Fest zu einer festen Größe in dem Düsseldorfer Veranstaltungskalender entwickelt. Ein buntes Programm mit Musik, Lesungen und einer Modenschau verleihen dem Straßenfest den unverwechselbaren Charme, der in den zurückliegenden Jahren bis zu 40.000 Besucher pro Veranstaltung anlockte. Die Industrie- und Handelskammer geht in ihrer Stellungnahme von in den Tageszeitungen (Rheinische Post und Westdeutsche Zeitung) genannten Besucherzahlen in Höhe von 20.000 bzw. 30.000 aus und stellt fest, dass selbst wenn diese Zahlen halbiert würden, immer noch weit mehr Passanten als an üblichen Einkaufstagen dort unterwegs sind. Denn die Hohe Straße ist keine klassische hochfrequentierte Einkaufsstraße, sondern vielmehr ein spezialisierter Einkaufsstandort, der gezielt von der Kundschaft aufgesucht wird. Wegen der hohen Besucherzahl, die das Fest innerhalb des geographisch kleinen Stadtteils Carlstadt auslöst, ist auch hier der enge räumliche Bezug zwischen Veranstaltung und Verkaufsöffnung gegeben. Die räumliche Beschränkung stellt auch hier wie auch schon in den Vorjahren sicher, dass die Ladenöffnung nicht in den Vordergrund tritt.

Begründung zu Nr. 9 der Beschlussdarstellung – Ladenöffnung in Pempelfort in Zusammenhang mit dem Nordstraßenfest am 27.09.2020:

Seit 2006 veranstaltet die Werbegemeinschaft „Nördliche Innenstadt e.V.“, an jedem vierten Sonntag im September ein Straßenfest, zu dem bis zu 30.000 Besucher erwartet werden. Diese Zahl rechtfertigt eine Geschäftsöffnung, zumal in einer der höchstfrequentierten Zeiten (Samstag 11 bis 12 Uhr) 1754 Menschen in der Stunde gezählt wurden (lt. IHK-Passantenzählung); auf fünf Stunden hochgerechnet wären das knapp 9000 Menschen und damit erheblich weniger als durch das Fest selbst angezogen werden. Traditionell stehen an diesem Tag die Kinder, die vom Kinderschminken bis zum Kletterturm bestens unterhalten werden, im Mittelpunkt. Über 120 Geschäfte, gastronomische Betriebe und öffentliche Einrichtungen nehmen an dem Nordstraßenfest teil. Dieses sehr traditionelle Stadtteilfest ist aus der Idee gewachsen, den Bürgern ein Stadtteilfest mit der Möglichkeit zum Feiern und zur Begegnung zu bieten. Die zusätzliche Möglichkeit zum Sonntagseinkauf steht nicht im Vordergrund, wird aber gerne zur Attraktivitätssteigerung des Festes genutzt. Das zweifellos sehr umfangreiche und beliebte Nordstraßenfest rechtfertigt jedoch keine Sonntagnachmittagsfreigabe für den gesamten Stadtteil Pempelfort und wurde daher wie auch im Jahre 2019 auf den räumlichen Bereich unmittelbar um die Veranstaltung sowie bedeutende Zugangsstraßen begrenzt. Dem gesetzlich geforderten engen räumlichen Bezug zwischen Veranstaltung und Verkaufsöffnung wird damit auch bei dieser Freigabe entsprochen.

Begründung zu Nr. 10 der Beschlussdarstellung – Ladenöffnung in Eller in Zusammenhang mit dem Künstlermarkt am 11.10.2020:

Im Jahre 2020 zum vierzehnten Mal verwandelt sich, wie immer am zweiten Sonntag

im Oktober, der Gertrudisplatz in eine Freiluftgalerie. Gleichbedeutend mit dem Ostermarkt ist auch dieser Markt eine Erfolgsgeschichte. Sowohl die Besucherzahl als auch die Ausstellerzahl konnte von Jahr zu Jahr gesteigert werden ohne die Qualität des Marktes aus den Augen zu verlieren, was für die Attraktivität des Marktes, der in den vergangenen Jahren auch ohne Ladenöffnung durchgeführt wurde, spricht. Viele Künstler aus der Region sorgen für ein abwechslungsreiches, kreatives Angebot. Es ist ein Markt für die ganze Familie. Am Bewährten wird festgehalten, so dass in 2020 auch wieder die Kunstmalaktion für die Kleinen stattfindet. Natürlich kommt mit einem Treffpunkt zum Klönen und Schlemmen auch das leibliche Wohl nicht zu kurz. In Ausmaß und Bedeutung entspricht der Künstlermarkt dem Ostermarkt. Entsprechend der Größe und des Zuschnittes des Marktes wurde daher auch diese Verkaufsoffnung – sogar unter Ausschluss der überwiegenden Zugangsstraßen - auf das unmittelbare Umfeld des Künstlermarktes begrenzt, so dass - wie es der Gesetzgeber vorschreibt – auch bei diesem Markt für die Öffentlichkeit klar erkennbar bleibt, dass es sich bei der Ladenöffnung um eine nicht im Vordergrund stehende Ausnahme von dem grundsätzlichen Verkaufsverbot am Sonntag handelt, die auf das unmittelbare Umfeld des Marktes begrenzt ist.

Begründung zu Nr. 11 der Beschlussdarstellung – Ladenöffnung in den Stadtteilen Stadtmitte, Altstadt und Carlstadt in Zusammenhang mit dem Innenstadtweihnachtsmarkt am 29.11.2020:

Der Düsseldorfer Weihnachtsmarkt im Innenstadtbereich jährt sich im Jahre 2020 zum 45. Mal. Im Jahre 1975 aus kleinsten Anfängen entstanden, hat er sich zu einem überregionalen Besuchermagneten entwickelt. Weihnachtlich dekorierte Hütten verwandeln die Innenstadt in ein Wintermärchen. Es werden wieder sechs Millionen Besucher erwartet, darunter allein 1,5 Millionen Gäste aus den Niederlanden. Doch auch aus Großbritannien, Belgien und Frankreich werden wieder zahlreiche Weihnachtsmarktbesucher nach Düsseldorf kommen. Im Jahre 2015 wurden laut Erhebungen der „Düsseldorf Tourismus GmbH“ 2100 Touristenbusse sowie 740.000 Gästeübernachtungen in den letzten beiden Monaten des gleichen Jahres gezählt. In der Adventszeit kommen somit weitaus mehr Menschen in die Innenstadt als im übrigen Jahresverlauf. Dass insbesondere die ausländischen Gäste nicht vorwiegend aus Anlass der Sonntagsöffnung anreisen belegt schon der Umstand, dass die Möglichkeit zum Sonntagseinkauf z.B. in den Niederlanden ohnehin gegeben ist, eine Anreise nach Düsseldorf daher vordergründig wegen des Weihnachtsmarktes erfolgt. Durch die räumliche Begrenzung der Ladenöffnung auf die Stadtteile Altstadt, Stadtmitte und Carlstadt wird zudem sichergestellt, dass der enge räumliche Bereich zwischen Veranstaltung und Ladenöffnung gegeben ist. Zu diesem Ergebnis kam auch das Oberverwaltungsgericht NRW mit Entscheidung vom 7. Dezember 2017 (AZ 4 B 1538/17). Der Weihnachtsmarkt in der Düsseldorfer Innenstadt habe eine beträchtliche Größe und Attraktivität, die während der Adventszeit eine große Zahl an deutschen und ausländischen Besuchern anziehe. Zudem gebe es einen engen räumlichen Zusammenhang zwischen dem Weihnachtsmarkt und der Ladenöffnung in den Stadtteilen Stadtmitte, Altstadt und Carlstadt. Insofern steht der Genehmigung bezogen auf die gesamten Stadtteile Altstadt, Stadtmitte und Carlstadt nichts entgegen.

Begründung zu Nr. 12 der Beschlussdarstellung – Ladenöffnung in den Stadtteilen Benrath, Kaiserswerth, Oberkassel Pempelfort, Eller, Bilk, Unterbilk und Friedrichstadt in Zusammenhang mit den Stadtteilweihnachtsmärkten am 06.12.2020:

Die Stadtteilweihnachtsmärkte in Benrath, Kaiserswerth, Oberkassel Eller, Bilk/Unterbilk/Friedrichstadt und Pempelfort finden seit vielen Jahren statt und sind Traditionsveranstaltungen in den jeweiligen Stadtteilen. Sie genießen auf Grund ihrer hohen Attraktivität zudem überörtliche Bedeutung und ziehen zahlreiche Besucher auch aus anderen Stadtteilen und Nachbarstädten an. Gerne möchten die Werbegemeinschaften den Besuchern als willkommenes Beiwerk auch im Jahre 2020

die Möglichkeit zum Einkauf geben. Im Vordergrund stehen bei den Besuchern aber die Weihnachtsmärkte selber. Die Stadtteilweihnachtsmärkte (Oberkassel-Belsenpark; Pempelfort-Nordstraße; Benrath-Marktplatz und umliegende Straßen des Stadtteilzentrums; Eller-Gertrudisplatz; Bilk/Unterbilk/Friedrichstadt-Vorplatz der Düsseldorf Arcaden; Kaiserswerth-Klemensplatz) befinden sich alle unmittelbar in bzw. an den die Freigaben betreffenden Straßenzügen.

In Pempelfort haben Besucherbefragungen gezeigt, dass etwa ein Drittel der Besucher zu Fuß oder mit dem Fahrrad anreisen. Ferner wird ein kostenloses Parken im Parkhaus Goebenstraße angeboten, so dass auch das Umfeld der Nordstraße belebt wird. Ergänzt wird der Weihnachtsmarkt durch ein buntes Programm mit Kinderkarussell, Kasperletheater und Live-Musik auf der Aktionsbühne.

Der Kaiserswerther Weihnachtsmarkt, erstmals in 2004 auf Initiative der Werbegemeinschaft „Wir Kaiserswerther e.V.“ als „Kaiserswerther Winterzauber“ am zentralen Kaiserswerther Markt veranstaltet, erfreut sich seitdem allergrößter Beliebtheit. Insbesondere das jedes Jahr begleitende reichhaltige kulturelle Programm, terminiert an den Adventswochenenden, steht im Vordergrund und findet großen Zuspruch bei Groß und Klein. Seit dem Jahre 2009 auf dem Kaiserswerther Klemensplatz angesiedelt, bietet er hier auf ca. 1000 qm zehn weihnachtsmarkttypischen Marktbuden sowie zentral auf seiner Mitte einer Veranstaltungsbühne für Aufführungen aus dem reichhaltig geplanten Kulturprogramm Platz. Bis auf Totensonntag und 1. Weihnachtsfeiertag in der Adventszeit täglich bis zum 30. Dezember geöffnet werden erfahrungsgemäß pro Tag 300 bis 500 Besucher - insgesamt ca. 15.000 Besucher - erwartet. Besinnlichkeit sowie kulturelle Abwechslung und Fröhlichkeit sind das Leitmotiv des vorweihnachtlichen Zaubers im historischen Kaiserswerth. Und genau in diesem Sinne beabsichtigt auch der stationäre und überwiegend inhabergeprägte Kaiserswerther Einzelhandel im Zusammenhang mit dem Weihnachtsmarkt am 06.12.2020 seine Geschäfte zu öffnen. Dabei stehen nicht Kommerz und Umsatz im Vordergrund, sondern das Zusammensein und das Miteinander bei weihnachtstypischen kulinarischen Genüssen, Kommunikation und Gesang in kulturell historisch einmaliger Umgebung – ganz im Sinne des Leitmotivs und als Kontrast zu dem meist in den eigenen vier Wänden sich abspielenden und eher kommunikationsfernen „E-Commerce“. Bereits in den Jahren ohne verkaufsoffenen Sonntag war der Weihnachtsmarkt für Kaiserswerth äußerst beliebter Treffpunkt mit sehr regem Besucherzuspruch. An dem verkaufsoffenen Sonntag verzeichnet der Markt erfahrungsgemäß ca. 30 % mehr Besucher, der weit größere Anteil der Besucher wird also gerade nicht durch die begleitende Geschäftsöffnung angezogen.

Das „Weihnachtsdörfchen“ findet in diesem Jahr zum 23. Mal in dem Stadtteilkern von Benrath statt, ist weit über die Stadtteilgrenzen von Benrath hinaus bekannt und damit auch Besuchermagnet für zahlreiche auswärtige Besucher. Der Markt hat sich zu einer traditionellen und fest verankerten Größe in dem Benrather Veranstaltungskalender entwickelt. Im Dezember 2016 wurden bei einer Frequenzzählung an einem Sonntag ohne Verkaufsöffnung 8.000 Besucher gezählt. In Verbindung mit einer Verkaufsöffnung wurde zurückliegend kaum eine Steigerung der Besucherzahlen wahrgenommen, weil Hauptanziehungspunkt der Besucher eben das Weihnachtsdörfchen ist, während die Ladenöffnung nur eine begleitende während des Weihnachtsmarktbesuches gern mitgenommene Gelegenheit zum Einkauf ist.

In Oberkassel veranstaltet die Interessengemeinschaft „Wir in Oberkassel e.V.“ den Weihnachtsmarkt am Belsenpark. Neben einem Weihnachtsmarktzelt und ca. 15 Weihnachtshütten mit sowohl gastronomischen als auch typischen Weihnachtsartikeln gibt es ein Karussell, Kinderfilmmittage, Stockbrotbacken und der Nikolaus kommt mit einer Kutsche. Das ganze wird von einem

Bühnenprogramm u.a. auch mit Live-Musik-Darbietungen begleitet. Der Zustrom der Besucher erfolgt überwiegend über die Luegallee.

Im Jahre 2009 erstmalig durchgeführt hat sich der Weihnachtsmarkt in Bilk/Unterbilk/Friedrichstadt zwischenzeitlich zu einer festen und sehr beliebten Traditionsveranstaltung entwickelt, der sich zunehmender Beliebtheit auch bei auswärtigen Besuchern erfreut. Wegen der strategisch günstigen Lage des Weihnachtsmarktes zwischen der bedeutenden zentralen S-Bahnstation Bilk und dem Stadtteilzentrum wird vergleichsweise mit dem Stadtteilstfest „Bilk ist auf der Rolle“ mit einer Frequentierung von 5300 Besuchern pro Veranstaltungstag gerechnet. Der Weihnachtsmarkt hat zurückliegend auch ohne die Verknüpfung mit einem verkaufsoffenen Sonntag gezeigt, dass der Markt selber ausreichend Anziehungskraft für Besucher sowohl an Werktagen als auch an Sonntagen hat. Hauptanziehungspunkt für die Besucher ist also der Markt selber.

Der Weihnachtsmarkt auf dem Gertrudisplatz in Eller hat zurückliegend sowohl mit als auch ohne Begleitung eines verkaufsoffenen Sonntages stattgefunden. Bei der Verbindung mit einem verkaufsoffenen Sonntag hat es keine merkliche Veränderung der Besucherzahlen gegeben, was zeigt, dass die Möglichkeit zum Einkaufen eine zwar gern wahrgenommene Möglichkeit zum Einkauf vor, während oder nach dem Weihnachtsmarktbesuch ist, die aber nicht im Vordergrund steht.

Alle sechs Stadtteilweihnachtsmärkte werden grundsätzlich auch unabhängig von einer Ladenöffnung durchgeführt. Gerne möchten die Werbegemeinschaften aber den Besuchern als willkommenes Beiwerk auch die Möglichkeit zum Einkauf geben. Im Vordergrund steht bei den Besuchern der Weihnachtsmarkt selber.

Die räumlichen Bereiche der Sonntagnachmittagsfreigaben aus Anlass der Stadtteilweihnachtsmärkte wurden im Sinne der oben zitierten gesetzlichen Regelung des neuen Ladenöffnungsgesetzes adäquat zu den Beschränkungen im Zusammenhang mit den dortigen Stadtteilstfesten auf das unmittelbare Umfeld der Märkte beschränkt. Dem gesetzlich geforderten hinreichenden Zusammenhang zwischen Ladenöffnung und örtlicher Veranstaltung wird damit Rechnung getragen.

Die Weihnachtsmärkte, die Stadtteilstfeste und die Messen werden über Festsetzungen nach der Gewerbeordnung, Sondernutzungserlaubnisse nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW und/oder gaststättenrechtliche Erlaubnisse vom Ordnungsamt konzessioniert, so dass der Stadtverwaltung unabhängig von dem Antrag des Handelsverbandes ausreichende Kenntnisse über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltungen - wie beschrieben - vorliegen.

Da einerseits trotz erweiterter gesetzlicher Möglichkeiten in der Landeshauptstadt Düsseldorf in keinem Stadtteil mehr als 4 verkaufsoffene Sonntage durchgeführt werden und andererseits alle Freigaben entsprechend der Größe und des Zuschnittes der Veranstaltungen auf deren unmittelbares Umfeld räumlich begrenzt wurden, bleibt für die Bevölkerung klar erkennbar, dass die Freigaben lediglich Ausnahmen von dem am Sonntag grundsätzlich geschlossenen Einzelhandel sind und zudem ein bloßer Annex zu den zugrundeliegenden Veranstaltungen sind.

Alle betroffenen Messen beanspruchen mehrere oder sogar alle Messehallen (Messen Beauty und Top Hair Hallen 9-13 auf insgesamt 63.000 qm reine Ausstellungsfläche; Messe Interpack Hallen 1-18 auf insgesamt über 178.131 qm reine Ausstellungsfläche; Messe Drupa Hallen 1- 17 auf insgesamt 156.552 qm reine Ausstellungsfläche) und finden in zeitlicher Überschneidung mit den Ladenöffnungen statt. Die zurückliegend im Zusammenhang mit den Messen Interpack und ProWein angeführten Vergleichszahlen haben weiterhin Gültigkeit. Danach werden nach einer an einem besucher- und einkaufsstarken Samstag durchgeführten Zählung von

Engels & Völkers die innerstädtischen Einkaufsbereiche Schadowstraße, Königsallee und Flingerstraße an diesem Tag in fünf Stunden von rund 100.000 Menschen frequentiert. Der Studie „Vitale Innenstädte“ des Instituts für Handelsforschung zufolge sind gut 36 % der Innenstadtbesucher reine Passanten, die kein Ladengeschäft aufsuchen. Berücksichtigt man des Weiteren, dass die innerstädtischen Einkaufsbereiche eng miteinander verflochten sind, müssen Mehrfachzählungen in Abzug gebracht werden. Die IHK geht auf Grund ihrer Kenntnis der Passantenströme in den innerstädtischen Einkaufsbereichen davon aus, dass 20 Prozent der von Engel & Völkers gezählten Passanten doppelt erfasst wurden. Das führt zu dem Ergebnis, dass die Innenstadt an einem normalen Samstag von ca. 51.200 Handelskunden aufgesucht wird. Da Frequenzmessungen immer zu Spitzenzeiten durchgeführt werden, ist diese Besucherzahl prognostiziert im Ergebnis auf die Durchschnittsfrequenz eines verkaufsoffenen Sonntags übertragbar. Diesen mit einem Sonntag vergleichbaren Besucherzahlen stehen 102.000 Messebesucher zuzüglich insgesamt 1950 Aussteller (Messe Beauty und Top Hair) bzw. 150.000 Besucher zuzüglich 2865 Aussteller (Messe Interpack) und 260.000 Besucher zuzüglich 1823 Aussteller (Messe Drupa) gegenüber, die sich in der Regel für mehrere Tage und/oder das ganze Wochenende vor Ort bewegen und sich an diesen Tagen auch in der Innenstadt aufhalten. Setzt man diese Zahlen in das Verhältnis zu denen der Besucher aus Anlass der Ladenöffnung, wird deutlich, dass die Messen selbst mehr Besucher anziehen als durch die Öffnung der Verkaufsstellen angezogen werden, so dass auch an den betroffenen Sonntagen von einer prägenden Wirkung der Messebesucher für die Düsseldorfer Innenstadt auszugehen ist. Das belegt auch das Ergebnis einer von der Industrie- und Handelskammer in Düsseldorf durchgeführten Hotelbefragung zu den wichtigsten Umsatzbringern im Tourismus, in der die Messen zu 100 % als sehr wichtiger Auslastungsgrund für die Hotels genannt werden. In Gesprächen mit Hoteliers wird diese Aussage dahingehend präzisiert, dass die Hotels zur Messezeit überwiegend ausgebucht sind. Demgegenüber werden verkaufsoffene Sonntage nur von rund 40 % als sehr wichtig oder wichtig angegeben.

Die räumlichen Beschränkungen aller genannten Sonntagnachmittagsfreigaben lassen für die Öffentlichkeit klar erkennen, dass es sich lediglich um Ausnahmen von dem sonstigen Verkaufsverbot am Sonntag handelt. Dem vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsatz des Regel-Ausnahmeprinzips ist damit entsprochen worden. Durch diese Einschränkungen wird zudem dem Grundsatz, dass die Öffnungen der Verkaufsstellen in einem engen räumlichen Bezug zu der anlassgebenden Veranstaltung stehen müssen, Rechnung getragen. Laut Rechtsprechung sind die Anforderungen an die für die Sonntagnachmittagsfreigaben angeführten Sachgründe umso geringer einzustufen, je weiter der räumliche Bereich der Ladenöffnungen eingeschränkt ist. Eine Prognoseentscheidung zu den Besucherzahlen ist laut Urteil des Oberverwaltungsgerichtes NRW (4 D 36/19.NE) nicht zwingend erforderlich. Vielmehr gilt die Vermutungsregel, dass das erforderliche öffentliche Interesse gegeben ist, sofern die Ladenöffnungen sich im Wesentlichen auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltungen beziehen, zeitgleich mit ihr stattfinden und einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen, der nicht erst durch die Offenhaltung der Verkaufsstellen ausgelöst wird. Je geringer die räumlichen Ausdehnungen der Ladenöffnungen sind, desto niedriger sind die Anforderungen an die Ladenöffnungen. Wegen der stark eingeschränkten räumlichen Geltungsbereiche der ordnungsbehördlichen Verordnung ist das öffentliche Interesse für alle in der Verordnung genannten Sonntagsfreigaben gegeben.

Es wird empfohlen, dem Antrag - beschränkt auf die in der Beschlussdarstellung beschriebenen räumlichen Bereiche - zu entsprechen. Der Entwurf der entsprechenden ordnungsbehördlichen Verordnung liegt dieser Ratsvorlage als Anlage bei.

Den betroffenen Bezirksvertretungen, dem Ordnungs- und Verkehrsausschuss, der Gewerkschaft Ver.di, den Kirchen, der Industrie- und Handelskammer und der Handwerkskammer wurde im Wege der Anhörung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Den im politischen Prozess nicht beteiligten Verbänden (ver.di, Kirchen, IHK und HWK) wurde zunächst der Antrag des Handelsverbandes zur Stellungnahme übersandt. Nach Auswertung der abgegebenen Stellungnahmen wurde der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung mit der Möglichkeit zur ergänzenden Stellungnahme übersandt.

Die Gewerkschaft ver.di lehnt die Sonntagsfreigaben wie auch in den Vorjahren aus Gründen des Arbeitnehmerschutzes grundsätzlich ab und sieht die gesetzlichen Voraussetzungen insbesondere bei den Ladenöffnungen in der Innenstadt im Zusammenhang mit den Messen und dem Weihnachtsmarkt sowie bei der Ladenöffnung in Bilk/Unterbilk/Friedrichstadt im Zusammenhang mit dem Stadtteilstfest „Bilk ist auf der Rolle“ als nicht gegeben an. Die evangelische und die katholische Kirche sprechen sich aus Gründen des Sonn- und Feiertagschutzes gegen die Ladenöffnungen aus. Die Handwerkskammer hat mitgeteilt, dass sie keine Bedenken gegen die beantragten Freigaben hat. Befürwortet werden die Sonntagsfreigaben von der Industrie- und Handelskammer (IHK), sofern die in der Verordnung genannten räumlichen Einschränkungen erfolgen. Gleichzeitig spricht sich die IHK dafür aus, den Kriterienkatalog zu streichen, um die im neuen Ladenöffnungsgesetz erweiterten Freigabemöglichkeiten auch in Düsseldorf anwenden zu können und somit einen örtlichen Wettbewerbsnachteil zu verhindern. Die Stellungnahmen sind dieser Ratsvorlage als Anlagen beigefügt. Die Anhörungen der betroffenen Bezirksvertretungen und des Ordnungs- und Verkehrsausschusses werden bis zur behandelnden Ratssitzung durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Anhörungen werden in der Ratssitzung mündlich vorgetragen.

Anlagen:

Antrag des Handelsverbandes
Kriterienkatalog
ordnungsbehördliche Verordnung
Stellungnahme evangelische Kirche
Stellungnahme katholische Kirche
Stellungnahmen HWK
Stellungnahmen IHK
Stellungnahmen ver.di